

Sondernutzungssatzung

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Bingen am Rhein und über die Erhebung von Gebühren für diese Sondernutzungen vom 01.12.2025

Der Rat der Stadt Bingen am Rhein hat 20.11.2025 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 409), der §§ 41 - 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 01.08.1977 (GVBl. S. 274) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473), der §§ 1 - 4 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2025 (GVBl. S. 62) und des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 175) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473) bzw. in den jeweils geltenden Fassungen, folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Stadt Bingen am Rhein stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage, sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder Teilen hiervon, soweit für diese die Stadt Bingen Trägerin der Baulast ist.

(2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze nach den Regelungen des Bundesfernstraßengesetzes und des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) nach den §§ 41 ff des Landesstraßengesetzes der Erlaubnis der Stadt Bingen.

(2) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung von Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht oder nur für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung kurzfristig beeinträchtigt. (§ 45 Abs. 1 LStrG)

(3) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung mindestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Nutzung schriftlich (z. B. mittels Brief, Telefax, E-Mail) bei der Stadtverwaltung Bingen zu stellen. Die Stadt Bingen kann ergänzend Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen, fotografische Darstellungen oder eine andere geeignete Weise verlangen.

(4) Mit Ausnahme der erlaubnisfreien Sondernutzungen nach § 3 dürfen Sondernutzungen nur nach Vorlage einer schriftlichen Erlaubnis ausgeübt werden.

(5) Die Erlaubnis für Sondernutzungen wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden (§ 41 Abs. 2 StrG).

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Kellerlichtschächte, Vordächer, Markisen, Treppenanlagen und Eingangsstufen,
2. bauaufsichtlich baugenehmigungspflichtige Werbeanlagen, Hinweisschilder und Hinweiszeichen, die innerhalb einer Höhe von 3,00 m über dem Gehweg angebracht sind, jedoch höchstens 1 m in den Gehweg hineinragen und mindestens 0,5 m vom Fahrbahnrand entfernt sind,
3. bauaufsichtlich baugenehmigungsfreie Werbeanlagen und-sonstige Verkaufseinrichtungen, die an einer an die Straße angrenzenden baulichen Anlage angebracht sind, jedoch höchstens 30 cm in den mindestens 1,80 m breiten Gehweg hineinragen und mindestens 1,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sind,
4. Werbeanlagen, soweit sie durch öffentlich-rechtliche Werbeträger (Städtereklamme) errichtet werden, ausgenommen hiervon sind Einzelplakatierungen,

Temporäre Einzelplakatierungen für jährlich wiederkehrende örtliche Veranstaltungen der Brauchtumspflege (z.B. Kirmes, Feuerwehrfeste.) an zwei bis vier Stellen im Zeitraum von zwei Wochen vor der Veranstaltung und einer Größe bis zu einem m² sind vorab zur Prüfung anzuzeigen.
5. Anlagen (z. B. Beleuchtungsinstallationen, Lichterketten, Girlanden), die nur in der Oster-, Advents- und Weihnachtszeit oder saisonbedingt aufgrund bedeutender örtlicher Feste (z. B. Winzerfest, Bingen swingt etc.) installiert bzw. aufgestellt werden und das Lichtraumprofil der Fahrbahn von 4,50 m und des Gehweges von 3,00 m einhalten sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen,
6. Altäre, Fahnenmasten und sonstige bauaufsichtlich baugenehmigungsfreie Anlagen aus Anlass von religiösen Veranstaltungen,
7. Lagerung von Sachen aller Art bis maximal 24 Stunden, soweit Dritte nicht behindert werden,
8. Dekorationen, z. B. Blumenkübel, soweit verkehrliche Belange gewahrt bleiben.

(2) Ist für die Benutzung einer Straße nach den §§ 29 und 46 der Straßenverkehrsordnung (StVO) eine Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung der Straßenverkehrsbehörde erforderlich, so bedarf es nach Anhörung der für die Sondernutzung zuständigen Behörde (§ 41 Abs. 7 LStrG) ebenfalls keiner Sondernutzungserlaubnis. Die von der für die Sondernutzung zuständigen Behörde geforderten Bedingungen, Auflagen und Sondernutzungsgebühren (§ 47 LStrG) sind jedoch dem Antragsteller in der Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung aufzuerlegen.

(3) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Genehmigungspflicht bleibt unberührt.

§ 4

Wärmedämmung und Fassadenverkleidung an Gebäuden, die an Verkehrsflächen (öffentlicher Raum) angrenzen

Grundsätzlich bedürfen Änderungen der äußeren Gestaltung genehmigungsbedürftiger baulicher Anlagen durch Anstrich, Verputz oder Dacheindeckung, durch Austausch von Fenstern, Fenstertüren oder Außentüren und der Bedachung einschließlich Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung sowie durch Bekleidungen und Verblendungen von Wänden, ausgenommen Hochhäuser, keiner Baugenehmigung.

Beim Einsatz von Wärmedämmverbundsystemen an Fassaden, die an öffentlichen Verkehrsraum angrenzen, wird in der Regel öffentlicher Grund überbaut und evtl. die Gehwegnutzung eingeschränkt. Für diese gilt eine Antragspflicht.

Im Rahmen der Antragbearbeitung erfolgen im Rahmen eines verwaltungsinternen Abstimmungsverfahrens Prüfungen zu

- a) bauplanungsrechtlichen Vorgaben wie z.B. unzulässige Wärmedämmung auf Klinkerfassaden und Denkmalschutz.
- b) Einschränkungen öffentlicher Verkehrsflächen, insbesondere Gehwege, gemäß aktueller verbindlicher Planungsregelwerke, u.a. für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 2006) und die Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA 2002) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV).
Es gelten folgende Mindestmaße:
Nach Aufbringung einer Wärmedämmung müssen 1,50 m für den Gehweg verbleiben. Ist diese Breite im Bestand bereits unterschritten, müssen zumindest 0,80 m für den Gehweg verbleiben.
Bei Gehwegen unter 0,80 m im Bestand und speziellen Gebäuden erübrigt sich eine schützenswerte Breite. Im Einzelfall ist eine Abstimmung mit der Stadt Bingen erforderlich.
- c) technischen Vorgaben des Straßenbaus (Abdichtungen, Folgen beim späteren Eingriff in den Gehweg, Umbau oder Entfernung von Schildern, Führung von Fallrohren etc.).
- d) Die Wärmedämmung darf erst nach einer Genehmigung an der Fassade angebracht werden.

Die Erlaubnis befreit nicht von möglichen Baugenehmigungspflichten. Für die Erlaubnis werden, unbeschadet erforderlicher weiterer Genehmigungen, keine Gebühren erhoben.

§ 5

Einschränkung und Versagung erlaubnisfreier Sondernutzungen

(1) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können untersagt bzw. ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn die Belange des Verkehrs, des Straßenbaus oder sonstige öffentlich-rechtliche Interessen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(2) Die Stadt Bingen kann bei der Ausübung erlaubnisfreier Sondernutzungen Auflagen und Bedingungen festsetzen.

Abschnitt 2: Einzelne Sondernutzungen

§ 6

Plakatierungen, Werbebanner

(1) Plakatwerbung und Werbebanner können grundsätzlich nur für Veranstaltungen oder ähnliches genehmigt werden, die in der Stadt Bingen stattfinden bzw. einen unmittelbaren Bezug zum Stadtgeschehen haben. Ausnahmsweise kann eine Sondernutzungserlaubnis auch für nicht in Bingen stattfindende Veranstaltungen o. ä. mit größerer regionaler Bedeutung erteilt werden.

Plakatwerbung im Gewerbegebiet Bingen-Ost ist nur in der Globus-Allee und im Gewerbe- und Industriepark Bingen am Rhein & Grolsheim in der Gustav-Stresemann-Straße ab der Alfred-Nobel-Straße und der nachfolgenden Willy-Brandt-Allee bis zum Kreisverkehrsplatz Albert-Schweitzer-Straße zulässig.

(2) Plakatwerbung ist in der Binger Innenstadt, mit Ausnahme der kosten- und erlaubnisfreien Nutzungsmöglichkeit der städtischen Plakattafeln gemäß Absatz 3, nicht zulässig.

Der Innenstadtbereich beginnt am jeweiligen Ortseingangsschild von Budesheim aus kommend am Knotenpunkt Drususbrücke / Gaustraße, von Kempten her kommend ab der Hafenbrücke. Von dem Stadtteil Bingerbrück aus kommend ist eine Plakatwerbung bis zum Beginn der Herterbrücke zulässig. Am Geländer der Herterbrücke selbst können beidseitig bis zu 2 Banner genehmigt werden.

Das Verbot der Plakatwerbung gilt auch für den gesamten Bereich des Kulturufers Bingen (Hafenpark, Hindenburganlage, Park am Mäuseturm mit Ausnahme der städtischen Veranstaltungen) sowie innerhalb des Geländes von Friedhöfen, Schulen, Kindertagesstätten, Kinderspielplätzen und Bushaltestellen.

(3) Standortbereiche der Plakattafeln:

- a) Parkplatz Fruchtmarkt, Bereich Bahnübergang
- b) Fruchtmarkt, Bereich Bushaltestelle
- c) Mainzer Straße – Höhe Kurfürstenstraße, Hangbereich
- d) Mainzer Straße, Höhe Haus-Nr. 184, Bereich Bushaltestelle
- e) Straße „Am Rheinberg“, Kreuzungsbereich Mainzer Straße, Auffahrt
- f) Rochusstraße, Kreuzungsbereich Mainzer Straße,
- g) Gaustraße, Höhe Haus-Nr. 1, Kreuzungsbereich Schlossbergstraße
- h) Gerbhausstraße, Bereich Kulturzentrum – Beginn kleiner Parkplatz
- i) Beginn unbefestigter Parkplatz Gerbhausstraße, von Budesheim kommend, gegenüber Gerbhausstraße, Haus-Nr. 25

Die Standorte können aufgrund von Baumaßnahmen verlegt werden oder entfallen. Bei der Nutzung dieser Plakattafeln sind folgende Regelungen einzuhalten:

- a) Es dürfen nur Veranstaltungen oder ähnliches beworben werden, die in der Stadt Bingen stattfinden
- b) Eine Plakatierung darf maximal vier Wochen vor der Veranstaltung erfolgen
- c) Noch anstehende Veranstaltungen dürfen nicht überklebt werden
- d) Es darf immer nur ein Plakat je Plakattafel angebracht werden
- e) Die maximale Größe für Plakate ist DIN A 1
- f) Die Plakate sind nur mit Kleister anzubringen
- g) Bereits lose alte Plakate sind vor dem Überkleben zu entfernen.

(4) Werbung mit Plakaten oder Werbebannern darf einmalig für einen Zeitraum von maximal zwei Wochen erfolgen.

Erfolgt die Werbung früher als zwei Wochen vor der Veranstaltung, sind die Plakate nach diesem Zeitraum wieder zu entfernen.

Erfolgt die Werbung zwei Wochen vor der Veranstaltung, sind Plakatwerbung und Werbebanner drei Tage nach der Veranstaltung zu entfernen. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

(5) Plakatwerbung ist auf 40 Stück bis Größe DIN A 1 bzw. maximal 0,5 m² je Veranstaltung bzw. Anlass begrenzt. Doppelseiter zählen dabei als zwei Plakate. An einer Stelle (z.B. Laternenmast), dürfen max. 2 Plakate übereinander angebracht werden.

Werbebanner sind auf 2 Stück je Veranstaltung bzw. Anlass begrenzt. Im Einzelfall können bei besonderem öffentlichem Interesse Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Werbung an Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Kreuzungsbereichen und Kreisverkehrsplätzen sowie in unmittelbar angrenzenden Bereichen ist unzulässig. Eine Beeinträchtigung der Fußgänger- und des Fahrzeugverkehrs darf nicht erfolgen.

Entlang von Geh- und / oder Radwegen sind Plakate, die in diese Bereiche hineinragen können, erst ab einer Höhe von 2,50 m zulässig.

Das unmittelbare Anbringen von Plakaten an Baumstämmen ist verboten.

(7) Ohne Angabe der Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail, Telefon- und Mobilfunknummer einer verantwortlichen Person) wird keine Erlaubnis ausgestellt.

(8) Im Einzelfall können weitere Auflagen und Bedingungen festgesetzt werden.

§ 7

Wahlwerbung

1) Im Rahmen von Wahlkämpfen ist Wahlwerbung im gesamten Stadtgebiet bei Kommunalwahlen und bei Europa-, Bundes- und Landtagswahlen von maximal 160 Werbeträgern für die jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen etc. sowie für die zugelassenen Einzelbewerber für die Dauer von sechs Wochen (Vorwahlzeit) vor dem Wahltermin und bis zu einer Woche nach dem Wahltermin zulässig.

(2) Wahlwerbung vor der Vorwahlzeit darf nur für öffentliche Veranstaltungen erfolgen, die innerhalb der nächsten zwei Wochen ab Ausbringung der Werbeträger stattfinden sollen. Die Entfernung der Wahlwerbung muss mit Ablauf des dritten Tages nach der Veranstaltung erfolgt sein.

(3) Ansonsten gelten die Regelungen des § 6 Abs. 5 bis 8.

§ 8

Aufstellen von Automaten und anderen Anlagen

(1) Das Aufstellen von Automaten wie Geldautomaten, Verkaufsautomaten, Einhausungen und ähnlichem auf öffentlichen Verkehrsflächen stellen eine Sondernutzung dar und sind daher zu beantragen.

Die Automaten und anderen Anlagen können u.a. auch bauaufsichtlichen Regelungen unterliegen. Im Rahmen der Entscheidung über eine Erlaubnis werden betroffene städtische Ämter und Abteilungen beteiligt. Bei Einschränkungen öffentlicher Verkehrsflächen, insbesondere Gehwege, gelten die in § 4 genannten Mindestmaße.

(2) Verkaufssautomaten werden nur für Lebensmittel zur Nahversorgung d.h. landwirtschaftliche Produkte, Backwaren, Grundnahrungsmittel oder zur Direktvermarktung, z.B. mit landwirtschaftlichen Produkten, genehmigt.

§ 9 Märkte und Kirchweihen

Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben der Wochenmarktverkehr und die Kirchweihen.

Abschnitt 3: Gebühren, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 10 Gebühren, Kosten

(1) Für Sondernutzungen an Straßen im Sinne des § 1 dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben. Sie richten sich nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung. Weiterhin werden Verwaltungsgebühren sowie ggf. Auslagen nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand erhoben.

(2) Wird eine erlaubnisbedürftige Sondernutzung verspätet oder gar nicht beantragt, kann zusätzlich ein Verspätungszuschlag erhoben werden. Dieser ist im Gebührenverzeichnis nach § 11 Abs. 1 festgelegt.

(3) Aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses können Gebühren- und Auslagenermäßigungen sowie Gebühren- und Auslagenbefreiungen zugelassen werden.

§ 11 Bemessung der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührenverzeichnis. Soweit das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht, bemisst sich die Gebühr nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

(2) Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühren Cent-Beträge, so werden diese auf volle Euro-Beträge abgerundet. Ist die berechnete Gebühr geringer als die im Gebührenverzeichnis festgelegte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

Angefangene Meter und Quadratmeter zählen als volle Meter und Quadratmeter.

(3) Werden Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis eine Jahresgebühr festgesetzt ist, nicht im ganzen Kalenderjahr in Anspruch genommen, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Soweit im Gebührenverzeichnis eine Gebühr nach Monaten zu erheben ist, wird jeweils der angefangene Kalendermonat voll berechnet.

(4) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt

§ 12 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
1. der Antragsteller
 2. der Erlaubnisnehmer
 3. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Entstehung des Gebührenanspruches

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Die Erteilung einer Erlaubnis kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.
- (2) Der Gebührenanspruch wird fällig
1. bei Sondernutzungen für einen Zeitraum bis zu einem Jahr; bei Erteilung der Erlaubnis,
 2. bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden; bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Rechnungsjahr, für nachfolgende Rechnungsjahre jeweils mit Beginn des Rechnungsjahres,
 3. bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde; mit Beginn der Sondernutzung

§ 14 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine Sondernutzung vom Inhaber in der genehmigten Zeit nicht in Anspruch genommen oder vorzeitig aufgegeben, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der bereits entrichteten Sondernutzungsgebühren für noch nicht begonnene Kalendermonate. Gebühren unter 10,- Euro werden nicht erstattet.
- (2) Wird eine Sondernutzung aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die der Gebührensschuldner nicht zu vertreten hat, so besteht ein Anspruch auf anteilige Erstattung der Sondernutzungsgebühr.
- (3) Verwaltungsgebühren und Auslagen werden nicht erstattet.

§ 15 Gebührenfreie Sondernutzungen

- (1) Von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren für die Erlaubniserteilung an Vereine und Organisationen, die gemeinnützige, mildtätige, kirchliche, kulturelle oder politische Zwecke verfolgen, wird abgesehen, wenn die Veranstaltung überwiegend dem örtlichen öffentlichen Interesse dient und keine wirtschaftlichen Zielsetzungen verfolgt werden. Dasselbe kann für Veranstaltungen anderer Vereine, Organisationen und Personen gelten, an deren Durchführung die Stadt ein erhebliches Interesse hat. Die Erhebung einer Verwaltungsgebühr bleibt hiervon unberührt. Auf diese kann aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses verzichtet werden.
- (2) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen, bei denen die Stadt Bingen Erlaubnisnehmer ist, wird eine Sondernutzungs- bzw. Verwaltungsgebühr nur erhoben, sofern es sich um eine wirtschaftliche Betätigung handelt

§ 16 Haftung

(1) Wer eine Sondernutzung ausübt, haftet für alle Schäden, die aus Anlass der Ausübung entstehen und hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

(2) Die Stadt ist berechtigt, zur Deckung der Kosten für möglicherweise entstehende Schäden von dem Erlaubnisnehmer vor Erteilung der Erlaubnis eine angemessene Kautions zu verlangen

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt,
2. die im Genehmigungsbescheid aufgeführten Bedingungen und/oder Auflagen gemäß § 2 Abs. 5 nicht beachtet,
3. einer nach § 4 ergangenen Einschränkung einer erlaubnisfreien Sondernutzung zuwider handelt,
4. den Regelungen der §§ 6 bis 8 bzw. ggf. erteilten Auflagen und Bedingungen zuwiderhandelt oder
5. einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwider handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Bingen und die Erhebung von Gebühren für diese Sondernutzung vom 01.08.2012, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 13.07.2021, tritt mit Inkrafttreten dieser neuen Satzung außer Kraft. Soweit ein Gebührenanspruch aufgrund der alten Satzung bereits entstanden ist, gelten deren Bestimmungen weiter.

Bingen am Rhein, den 01.12.2025

Stadtverwaltung Bingen

Thomas Feser

Oberbürgermeister

**Gebührenverzeichnis gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung über die Sondernutzung
an öffentlichen Straßen in der Stadt Bingen am Rhein in der Fassung vom 01.12.2025**

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro (€)				Mindestgebühr
		sonst.	tägl.	mtl.	jährl.	
1	Automaten, Auslagen- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 30 cm in den Gehweg hinein ragen, je qm beanspruchter Verkehrsfläche				5,00- 50,00	
2	Autorufsäulen und ähnliche Einrichtungen, je Anlage				5,00 – 15,00	
3	Licht-, Ausstiegs-, Kohlen-, Mülltonnenaufzugs- und andere Schächte, je Schacht				5,00 – 15,00	
4	In den Straßenraum hinein ragende Bauteile, soweit nicht nach § 3 oder § 4 dieser Satzung erlaubnis- oder kostenfrei, je qm				2,50 – 10,00	
5	Leitungen aller Art, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen a) vorübergehend verlegt, je angefangene 100 m bei einem Durchmesser - bis 100 mm - über 100 mm b) auf Dauer verlegt, je angefangene 100 m bei einem Durchmesser - bis 100 mm - über 100 mm			2,50 – 7,50 3,75 – 12,50	25,00 – 75,00 37,50 – 100,00	
6	Gleise a) vorübergehend verlegt, je angefangene 100 m - in den Grund eingelassen - nicht in den Grund eingelassen b) auf Dauer verlegt, je angefangene 100 m - in den Grund eingelassen - nicht in den Grund eingelassen			5,00 – 15,00 7,50 – 20,00	60,00 – 200,00 90,00 – 275,00	

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro (€)				Mindestgebühr
		sonst.	tägl.	mtl.	jährl.	
7	Kabel- und Linienverzweiger je Anlage				5,00-20,00	
8	Verbindungsgänge, auch unterirdische, ohne Längenbegrenzung, je Anlage				25,00	
9	Masten für Fahnen und Hinweiszeichen und ähnlichem, soweit sie nicht öffentlichen Zwecken dienen, je Mast				7,50	
10	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlicher Verkehrsfläche aufgestellt werden, je qm (die ersten 20 qm bleiben gebührenfrei)			2,50-10,00		
11	Waren- und Werbeständer, Prospektständer Kundenstopper, Beachflags, Figuren sowie sonstige Sachen, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je qm (die ersten 10 qm bleiben gebührenfrei)			5,00-10,00		5,00
12	Tribünen, soweit sie nicht für öffentliche Veranstaltungen aufgebaut werden, je qm		1,00			10,00
13	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske, je qm			10,00-25,00		
14	Ambulante Verkaufsstände und Informationsstände aller Art, je qm		2,00-10,00			10,00
15	Private Feste, Straßenfeste, Polterabende auf öffentlicher Verkehrsfläche, ohne Flächenbegrenzung, je Veranstaltung	10,00				
16	Plakatwerbung, je Plakat für den gesamten Genehmigungszeitraum a) bei Veranstaltungen in Bingen b) bei Veranstaltungen außerhalb Bingens		1,50 3,00			10,00
17	Transparente und sonstige Werbe- oder Schmuckanlagen über der Straße, je Anlage für den gesamten Genehmigungszeitraum	10,00-30,00				
18	Zum Be- und Entladen von Fahrzeugen bestimmte Vorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum hinein ragen, je qm				5,00-15,00	10,00
19	Verteilung von Werbematerial, je Verteilerperson stündlich	3,00				10,00

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro (€)				Mindestgebühr
		sonst.	tägl.	mtl.	jährl.	
20	Nicht mehr zum öffentlichen Verkehr zugelassene Fahrzeuge aller Art sowie Anhänger und Wohnwagen, je qm		10,00-20,00			
21	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Container, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte mit oder ohne Bauzaun, je qm			0,50-1,00		10,00
22	Lagerung von Sachen aller Art, die länger als 24 Stunden dauert, je qm		0,50-1,00			

Es werden die folgenden Verwaltungsgebühren erhoben:

Lfd. Nr.		Gebühr in Euro (€)
1	Erteilen einer Sondernutzungserlaubnis, je Erlaubnis bei verspätet beantragten Erlaubnissen	10,00-40,00 60,00
2	Änderung, Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis, je Bescheid	10,00-30,00
3	Untersagung einer unerlaubten Sondernutzung, je Verfügung	20,00-40,00
4	Beseitigung von unerlaubten und rechtswidrigen Plakatierungen nach Ablauf der eingeräumten Frist je Plakat	40,00

Hinweis:

Nach § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Bingen, 55411 Bingen am Rhein, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.